

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0201/2015 (1. Version)**

**vom: 05.10.2015**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Schule, Jugend u. Kultur

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Struwelpeter" in Staßfurt.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	27.10.2015			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	29.10.2015			
Stadtrat	1. Version	12.11.2015			

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**Sven Wagner  
Oberbürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0201/2015 (1. Version)

vom: 05.10.2015

## Kurzfassung:

Einvernehmensherstellung LEQ-Vereinbarung Salzlandkreis / Stiftung Staßfurter Waisenhaus für die Kita "Struwelpeter".

## Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

### Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Mit Schreiben vom 13.07.2015 übergab der Salzlandkreis der Stadt Staßfurt die abzuschließende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (LEQ-Vereinbarung) zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus für die Kita "Struwelpeter" mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens.

- Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab.

Über das Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus ist der Beschluss des Stadtrates erforderlich.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Für die Kita "Struwelpeter" betragen diese Kosten für das Jahr 2015 314.080,00 €

### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	314.080,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächlicher Aufwand		€

